

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 5

Artikel: Erwiderung
Autor: Denzler, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden in einem spätern Artikel speziell auf diesen Punkt zurückkommen.)

Alles, was sich auf die militärische Gesetzgebung bezieht, soll, wie bei der bürgerlichen Gesetzgebung, öffentlich besprochen werden. Das Genie zeigt sich in allen Graden, und der Soldat hat gleich wie der Oberst in solchen Dingen das Recht, durch Mittheilung seiner Gedanken und Erfahrungen vortheilhaft einwirken zu können, und die Disciplin hat hier bloß auf die Art und Weise, wie die Besprechung geschieht, Bezug, und nicht auf dieselbe selbst. Nur aus dem Widerstreite der Meinungen geht das Gute hervor. Das Ignoriren der einen oder der andern bestraft sich gewöhnlich in der Ausführung der zum Gesetz erhobenen Meinung, wobei so häufig bloße Liebhabereien sich geltend machen.

Erwiderung.

Zürich, den 14. Februar. — In der dritten und vierten Nummer der Militärzeitung sind Bruchstücke aus den Verhandlungen der vom eidgenössischen Kriegsrath zur Revision der Artillerie-Exerzierreglemente niedergesetzten, und im November vorigen Jahres in Bern versammelt gewesenen Kommission enthalten, die mich, als Mitglied derselben, zu einigen Bemerkungen veranlassen.

Allervorderst halte ich es für sehr unpassend, daß die Verhandlungen der Kommission jetzt schon und ehe der eidgenössische Kriegsrath Kenntniß davon hat, der Öffentlichkeit übergeben worden sind.

Ueber den Einsender kann kein Zweifel walten, wenn man sich die stattgefundenen Verhandlungen wieder ins Gedächtniß zurückruft.

An der Veröffentlichung derselben, namentlich so wie es in der dritten Nummer der Militärzeitung geschah, dürften sich kaum viele Leser erbaut haben, indem sie erstens eine nicht unbedeutende Zahl sinnentstellender Schreib- oder Druckfehler enthalten, ferner darin nur eine und dieselbe Meinung repräsentirt ist, die sich in vielen Fällen als unpraktisch erweisen ließe.

Für einmal finde ich es nicht für angemessen, mich darüber in weitere Erörterungen einzulassen, bin aber bereit, meine Behauptung erforderlichen Falls zu beweisen.

Was mich aber hauptsächlich zu gegenwärtiger Einsendung veranlaßt, ist die in der vierten Nummer der Militärzeitung enthaltene Mittheilung der Verhandlungen über den §. 39 des Entwurfs eines Reglements für die Batterieschule, betreffend den Grundsatz: ob jeder Piece unmittelbar der ihr zugetheilte Caïsson folgen solle; — worüber sich der Einsender zum Schluß folgendermaßen äußert:

„Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe stimmten die Hrn. Oberstlieutenant Sauerländer und Major Stierlin zum Grundsatz des Hrn. v. Sinner, daß alle Piecen bei einander sein sollen, und ebenfalls alle Caïssons. In kurzer Zeit darauf mußte Hr. Stierlin sich entfernen; er wurde ersetzt durch Hrn. Oberstlieutenant Couvrou aus dem Kanton Waadt. Der bereits angekommene Grundsatz wurde von Neuem in Frage gestellt. Hr. Couvrou sprach sich nun zu Gunsten des Entwurfs aus, und so wurde der von den Offizieren von drei

„Kantonen ausgesprochene Grundsatz durch die Offiziere von zwei Kantonen umgestoßen.“ —

Diese Mittheilung ist durchaus unrichtig. Mit dem besten Willen ist aber nicht anzunehmen, daß beim Einsender ein Mißverständniß darüber walten könne, sondern aus dem Inhalte ergibt sich deutlich und klar, daß sie absichtlich so entstellt worden sei*), vielleicht um den Versuch zu machen, durch ein solches Mittel der eigenen Meinung mehr Geltung zu verschaffen.

Zur Steuer der Wahrheit soll hier die attemgemäße Verhandlung über diesen Gegenstand folgen.

In der fünften Sitzung der Kommission, Freitag den 4. November, wurde mit den Berathungen über den Entwurf eines Reglements für die Batterieschule begonnen, und bis zum §. 19 vorgeschritten, welcher also lautet:

„Bei der Formation in Linie befinden sich die Fuhrwerke der Mandvribatterie auf zwei mit einander gleichlaufenden Linien. Auf die eine Linie kommen die Piecen, auf die andere die Caïssons, die einen genau in die Verlängerung der andern, zu stehen.“

„Jeder Piece folgt im Vorgehen der ihr zugetheilte Caïsson, insoferne nämlich kein besonderes Kommando demselben eine andere Bewegung vorschreibt. Umgekehrt im Zurückgehen, wo jede Piece ihrem Caïsson folgt.“

„Bei der Aufstellung in Linie machen die Pferde aller Fuhrwerke Front auf die gleiche Seite.“ —

Obgleich es sich eigentlich hier durchaus nicht um die Bestimmung des fraglichen Grundsatzes handelte, indem in diesem Paragraphen nur von den Bewegungen der Batterie in Linie die Rede ist, so entstand dennoch, besonders über das zweite Thema desselben, eine weitläufige Diskussion, bei welcher Hr. Oberstlieutenant v. Sinner seinen bereits bekannten Grundsatz, der Unterzeichnete dagegen den Entwurf vertheidigte; Hr. Oberstlieutenant Sauerländer war mit den Ansichten des Hrn. v. Sinner einverstanden; Hr. Major Stierlin sprach theils für, theils gegen den Antrag des Hrn. v. Sinner; der Präsident der Kommission, Hr. Oberst Foltz, hielt den Grundsatz, so wie er im Entwurfe enthalten, für eine fahrende Artillerie angemessener. — Es war 1 Uhr, und die Sitzung wurde, ohne daß über den Paragraphen abgestimmt worden, aufgehoben.

Da mir in Folge der stattgefundenen Diskussion die Redaktion des erwähnten Paragraphen etwas undeutlich zu sein schien, so schlug ich in der sechsten Sitzung, Samstag den 5. November, hinsichtlich des zweiten Themas des §. 19, folgende Redaktion vor:

„Beim Vorgehen folgt die Caïssonlinie der Piecenlinie, insofern nämlich kein besonderes Kommando demselben eine andere Bewegung vorschreibt; umgekehrt beim Zurückgehen, wo die Piecenlinie der Caïssonlinie folgt.“ Welche, sowie der ganze §. 19, einmüthig genehmigt wurde.

Die artikelweise Berathung des Reglementsentwurfs

*) Diese Behauptung dürfen wir, ohne besondere Rücksprache mit dem Verfasser der gerügten Mittheilung, bestreiten.

für die Batterieschule wurde hierauf fortgesetzt, und in dieser Sitzung bis §. 35 vorgeschritten.

Hr. Major Stierlin verließ die Sitzung um 10 Uhr, und reiste am gleichen Vormittage noch von Bern ab. Da nicht vorauszusehen war, daß derselbe ferner an den Verhandlungen der Kommission werde Theil nehmen können, so wurde, um die Mitgliederzahl vollständig zu halten, der vom eigenösslichen Kriegsraath als erster Ersatzmann für dieselbe bezeichnete Hr. Oberstlieutenant Couvrou von Bivis, durch den Präsidenten, mittelst Schreiben vom 5. November, welches er in der Sitzung ausfertigte, nach Bern berufen.

In der siebenten Sitzung, Montag den 7. November, nahm die Kommission zuerst die vom Präsidium in der vorhergehenden Sitzung angekündigte Eintheilung der Artilleriekompagnien zum Behuf von Inspektionen und nachher die Säbelhandgriffe in Berathung.

An diesem Tage traf Hr. Oberstlieutenant Couvrou mit der Post in Bern ein, und kam um 9 Uhr in die Sitzung.

Die Redaktion der erwähnten Eintheilung, sowie der Säbelhandgriffe, wurde dem Hrn. Oberstlieutenant v. Sinner übertragen und hierauf zur Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Entwurfs für die Batterieschule geschritten.

Es folgte der §. 36. — Beim §. 39, welcher folgendermaßen lautet:

„Wenn aus der Aufstellung der Batterie in Linie, in jene der Kolonne übergegangen werden soll, so muß zum Vorgehen die Caiffonslinie auf die Piecentlinie, — zum Zurückgehen dagegen diese auf jene anschließen. Die vordere Linie darf sich nicht in Bewegung setzen, bis die hintere auf fünf Schritte angerückt ist,“ begann ein langer und lebhafter Kampf, indem es sich allerdings hier um die Feststellung des oben angeführten Grundsatzes handelte.

Das von einem Mitgliede vorgeschlagene Amendement: daß bei der Formation der Kolonne zum Vorgehen, in der Regel die Caiffonslinie auf die Piecentlinie, beim Zurückgehen dagegen diese auf jene anschließen müsse, — so wie auch: daß der Kommandant der Caiffonslinie oder im letzteren Fall der Batteriekommandant das Kommando zum Anschließen zu ertheilen habe, wurde angenommen, und ich erhielt den Auftrag, den Paragraph in diesem Sinne abzuändern, was auch geschah, und worauf derselbe in der Nachmittagsitzung des 8. Novembers in folgender Fassung:

„Wenn aus der Aufstellung der Batterie in Linie, in jene der Kolonne übergegangen werden soll, so muß in der Regel zum Vorgehen die Caiffonslinie auf die Piecentlinie, — zum Zurückgehen dagegen diese auf jene anschließen, was auf das Kommando des Kommandanten der Caiffonslinie:“

„Caiffons — vorwärts, im Trab — Marsch!“
„oder des Batteriekommandanten:“

„Piecen — vorwärts, im Trab — Marsch!“
geschehen wird. Die vordere Linie darf sich in letzterem Falle nicht in Bewegung setzen, bis die hintere auf fünf Schritte angerückt ist,“ — die einstimmige Genehmigung erhielt.

Wie ich mich noch deutlich zu erinnern weiß, war Hr. Oberstlieutenant v. Sinner durch das Einschalten der Worte: „in der Regel“ ganz zufrieden gestellt, um so mehr, als ihm damals schon die Zusicherung gegeben werden konnte, daß von den Ausnahmen von dieser Regel in einem spätern Abschnitte des Reglementsentwurfs die Rede sein werde, wie dieses auch wirklich im neunzehnten Abschnitte des revidirten Entwurfs und zwar im §. 130, der vom Marsch der Batterie durch ein Desfilé handelt, der Fall ist.

Diese Darstellung der Verhandlungen über den Grundsatz: wie die Caiffons den Piecen, denen sie zugetheilt sind, bei den Batteriemärschen folgen sollen, wird, wenn nicht buchstäblich, doch dem Wesen nach mit dem von Hrn. Oberstlieutenant Sauerländer verfaßten, und beim eidgenössischen Kriegsraath liegenden Protokoll übereinstimmen.

Es ergibt sich aus derselben, daß Hr. Major Stierlin schon 48 Stunden von Bern weg war, als der §. 39 in Berathung gekommen. Ferner, daß Hr. Oberstlieutenant Couvrou der ganzen Verhandlung über erwähnten Paragraph beigewohnt hat, somit der Einsender einer unrichtigen Berichterstattung bezüchtigt werden kann, wenn er sagt: es sei der von Hrn. Oberstlieutenant v. Sinner vorgeschlagene und bereits angenommene Grundsatz, nachdem Hr. Oberstlieutenant Couvrou als Mitglied eingetreten, von Neuem in Frage gestellt worden.

Noch dürfte es dem Leser sonderbar vorgekommen sein, wie der Einsender die Meinungsverschiedenheit der Mitglieder der Kommission kantonsweise ausmerzt, als ob die Kantone und nicht die Mitglieder Stimmrecht gehabt hätten.

Endlich kann ich nicht anders als noch einer unrichtigen Angabe in Nr. 4 der Militärzeitung erwähnen. Es wird dort gesagt, der §. 9 der Batterieschule laute folgendermaßen:

„Der Feldweibel ist Führer rechts der Piecentlinie.“
„Der Fourier ist Führer links der Piecentlinie.“
„Der zweite Trainkorporal ist Führer rechts der Caiffonslinie.“
„Der dritte Trainkorporal ist Führer links der Caiffonslinie.“

Dem ist nicht so. Die Kommission beschloß in ihrer Sitzung vom 8. November:

„Der Feldweibel ist Führer rechts der Piecentlinie.“
„Der Fourier ist Führer rechts der Caiffonslinie.“
„Ein Trainkorporal ist Führer links der Piecentlinie.“
„Ein Trainkorporal ist Führer links der Caiffonslinie.“

Es hat nun freilich Hr. Oberstlieutenant v. Sinner mit Schreiben vom 11. Dezember v. Jahres beim Präsidenten der Kommission darauf angetragen, es möchte der Beschluß der Kommission, gerade sowie die Militärzeitung ihn nunmehr enthält, abgeändert werden, allein es hat sich wenigstens bis jetzt keine Mehrheit für diesen Abänderungsantrag ergeben.

L. Denzler, eidg. Oberstl.